

Wohlverdientes

Todtes-Urtheil /

Einer

Verheyrathen Manns = Versohn /

Nahmens

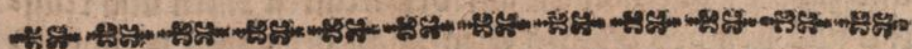
Johann Peregrin B. *reyer*

Katholischer Religion / allhier im
Liechtenthall gebürtig / 25. Jahr alt;

Welcher

Heunt Dato den 22. Februarii 1747. auf dem
hohen Wagen gesetzt, alsdann zu dem Räder-Creuz an
die gewöhnliche Nichtstadt geführet / daselbst mit dem Rad
von oben herab vom Leben zum Todt hingerichtet wird /
und der Körper auf das Rad gestochten.

Den Inhalt seines Verbrechens wird der geneigte Leser
hierinnen finden.



Wien / gedruckt bey Maria Eva Schilgin / Wittib.

Innhalt des Verbrechens dieses Delinquenten.

Wir wissen selber einer sicheren Weibs-Persohn, de-
ro er wegen verschiedenen ihm zum hausirenden
Verkauff anvertraut seydenen Hals- und Schnupff-
Tücheln etlich und 30. fl. schuldig geworden, das hier-
aus erlöbte Geld aber zu seiner Nothdurfft verwendet,
einsolghichen von solcher Weibs-Persohn um die schuldi-
ge Bezahlung von Zeit zu Zeit hin und wieder vielfältig
angegangen worden (als solche den 7. Martii letzt ab-
gewichenen 1746ten Jahrs der disffälligen Zahlung hal-
ber sich in sein des Delinquenten Wohn-Zimmer einge-
funden, und ohne erhaltender Befridigung, oder genug-
samen Unterpfands nicht abtreten wollen, während de-
me, als selbe die ihm Delinquenten anvertraute Tü-
cheln mit einem Reißbley zusammen gerechnet, um des
weiteren Uberlauffs, und dieser seiner Schulde dermahl-
eins entlediget zu werden) mit einem aus der Kuchel un-
ter seinem Rock genohmenen Holz-Häckel zum Genick
einen so gewaltigen Streich, daß solche Weibs-Persohn
ohne mindesten Wort oder Geschrey mit dem Kopff also
gleich vorwärts auf den Tisch nieder gesuncken, und dem-
nächst in Vermerckung: daß wiederholte Weibs-Pers-
ohn nicht völlig todt seye, sondern sich annoch rühre,
und zapple, abermahlen auf den Nacken einen also kräftig-
und von des Tisches Gegenhalt dermassen nachdrück-
lichen

lichen zweyten Streich versetzt, daß selbe ohne weite-
ren Lebens-Zeichen von dem Sitz zur Erden gefallen,
wo alsdann er Delinquent solche ermordte Weibs-Pers-
ohn zwar in solchem Dahinfall mit beeden Armen um-
fangen, und von dem Zimmer durch die Kuchel in das Kä-
merl geschleppt, und solches mit einer Arb und Vorhänge-
Schloß verspörret, folgenden Tags darauf aber, um solch-
ermordte Weibs-Persohn nach und nach aus dem Hause
bringen zu können, nach derselben bis auf das Hembd,
so er Delinquent wegen Erstarrung des Leichnam nicht
hindan bringen können, abgezohenen Leibs-Kleynern, um
den Hals gehaltenen Tücheln, wie auch Schuh und Strimpf-
fen, von dem so entseelten Körper erstlichen den rechten
Arm samt der Hand durch das Achsel-Glied, dann die
beede Fuß durch die Knye-Biege mit allen Gewalt abge-
schnitten, folgens den Kopff bey dem Hals von dem Leib
gelöset, demnächst aber durch den Kuckgrab und Bauch
den Leib dergestalten mitten von einander geschnitten, daß
ohne Verletzung des Ingewayds die beede Schenckel oben-
her beysammen geblieben, sohin binnen einer halben oder
3. Viertel-Stunden den ganzen Leib in 6. Theile zerglie-
deret, folgsam beede Fuß, samt dem rechten Arm in ihr
der entleibten vorhin um den Leib gebunden gehaltenen zwil-
chenen Rauff-Sack, den oberen Theil des Leibs aber, samt
der daran gelassenen linken Hand, wie auch dem Inge-
wand und Kopff in derselben 2. Unter-Rock, die beede
Schenckeln hingegen in ihren Schlassrock eingepacket,
auch

auch mit Bändeln, und hierzu erkauften 6. Klafter Stri-
cken best- möglichst verbunden, folgsam den also in drey
Winkeln zusammen gepackten Körper je einen nach den
anderen unter seinem umgehabten Mantel heimlich aus
dem Hause getragen, und die samt dem rechten Armb in
bemeldt: zwilchenen Sack eingebundene 2. Fuß in dem
Schotten- Hof in einem allda befindlich: offenen Secret-
Gängl zu ebener Erden niedergelegt, den oberen Leibs-
Theil hingegen, samt dem daran gehangenen linken Armb,
wie auch in sothanem Leibs- Theil befindlich: gewesten In-
gewand, und darein gesteckten Kopff auf der sogenannten
Latten- Stätten, die in dem dritten Pack eingebunden
geweste Schenckeln aber unweit der sogenannten Becken-
Schupffen in die Donau geworffen, einfolglichen solch-
ausgeübt: abschenliche Laster- Thatt in so lang vertuschet,
bis endlichen er Delinquent den 26. Jenner diß lauffen-
den 1747ten Jahrs in dem allhiefig: Kayserl. Königli-
chen Versaz- Amt wegen eines auf der Ermordeten Na-
men lautend: und ihro bey vor- erhollter Unthatt nebst
anderen bey sich gehalten Sachen und Waaren abgenoh-
menen Versaz- Zettels, sich unter falsch erdichteten Vor-
wand angemeldet, mithin höchst- verdächtig angesehen,
und dem allhiefig: Kayserl. Königlichem Stadt-
und Land- Gericht arrestirlich über-
geben worden.

E W D E.

